Nachhaltigkeitskompetenz im Verwaltungsrat

ESG Das schweizerische Recht sieht seit einigen Jahren nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten vor. Diese Pflichten führen nicht nur zu zusätzlichen Aufgaben für den Verwaltungsrat, sondern verändern auch das Verständnis von verantwortungsvoller Unternehmensführung. Heute ist es wichtiger denn je, dass der Verwaltungsrat über Nachhaltigkeitskompetenz verfügt.

AUTOR DR. IUR. HSG ROMAN S. GUTZWILLER, MBA, RECHTSANWALT

Nachhaltigkeit ist das Gebot der Stunde. Die gesetzlichen Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeit entwickeln sich rasant – auch in der Schweiz, wo inzwischen nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten ins Obligationenrecht aufgenommen wurden. Die von den gesetzlichen Regeln betroffenen Unternehmen sind von Gesetzes wegen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet (Art. 964a ff. OR), haben einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu verfassen (Art. 964d ff. OR) und/oder müssen den Sorgfalts- und Transparenzpflichten in Bezug auf Konfliktmineralien und Kinderarbeit nachkommen (Art. 964j ff. OR).

Die zunehmende Bedeutung von nachhaltigkeitsorientierter Geschäftstätigkeit hat spürbare Auswirkungen auf die Aufgaben des Verwaltungsrates. Dies gilt zunächst einmal für alle schweizerischen Aktiengesellschaften, die den erwähnten gesetzlichen Vorgaben unterliegen. In diesen Gesellschaften ist es der Verwaltungsrat als oberstes Leitungs- und Aufsichtsorgan, der die Berichte zu verabschieden bzw. dafür zu sorgen hat, dass die rechtlich geforderten Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

Aber auch in Unternehmen, bei denen die gesetzlichen Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten nicht zur Anwendung gelangen, ist Nachhaltigkeit ein Thema, mit dem sich der Verwaltungsrat – gerade im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens und den Nachhaltigkeitsrisiken – beschäftigen muss. Wer Nachhaltigkeitsanliegen ignoriert, riskiert einen Vertrauensverlust bei Investoren, Kunden und der Öffentlichkeit. Nachhaltigkeit ist heute eine strategische Angelegenheit – und damit Gegenstand der Oberleitung der Gesellschaft, die nach der gesetzlichen Kompetenzordnung im schweizerischen Aktienrecht zwingend vom Verwaltungsrat wahrzunehmen ist.



Nachhaltigkeit ist eine strategische Angelegenheit, welche nach schweizerischem Aktienrecht zwingend vom Verwaltungsrat wahrzunehmen ist. Foto: i-Stock

Aufgrund seiner Sorgfaltspflicht (Art. 717 Abs. 1 OR) ist der Verwaltungsrat gehalten, sicherzustellen, dass die erforderliche Nachhaltigkeitskompetenz im Gremium vorhanden ist, damit er seinen nachhaltigkeitsbezogenen Aufgaben rechtmässig und zielgerichtet nachkommen kann. Dies bedeutet nicht, dass jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied Expertenwissen zur Nachhaltigkeit mitbringen muss. Jedoch muss der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit über ausreichendes Wissen und Urteilsvermögen verfügen, um Nachhaltigkeitsthemen sachgerecht beurteilen und nachhaltigkeitsrelevante Entscheide fundiert treffen zu können. Wo dieses Wissen fehlt, hat der Verwaltungsrat externe Expertise beizuziehen oder für eine gezielte Weiterbildung seiner Mitglieder zu sorgen.